

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Genossenschaft Energie Fischingen» besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

#### Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Fischingen TG.

#### Art. 3 Zweck

- a. Die Genossenschaft stellt im Auftrag der Politischen Gemeinde Fischingen die Versorgung der Mitglieder und weiterer Abnehmer mit elektrischer Energie und Wasser in den vertraglich zugewiesenen Versorgungsgebieten sicher. Sie erstellt, betreibt und unterhält die für die Versorgung notwendigen Werkleitungen und Anlagen und beschafft Wasser und elektrische Energie.
- b. Um den Mitgliedern einen gewissen Anteil regional produzierten Strom zur Verfügung zu stellen, kann sie selbständig oder in Kooperation mit Dritten Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie bauen und betreiben.
- c. Sie setzt sich für die langfristige Sicherstellung qualitativ und quantitativ hinreichender Wasservorkommen in der Region ein und kann zu diesem Zweck Fördermassnahmen erlassen.
- d. Die Genossenschaft betreibt im Sinne der Selbsthilfe insbesondere für die Mitglieder ein Glasfasernetz.
- e. Sie kann weitere Dienstleistungen anbieten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Liegenschaften erwerben und veräussern und Kooperationen eingehen.

#### Art. 4 Reglemente / Verträge

Die Rechte und Pflichten der Genossenschaft, die im Zusammenhang mit dem Versorgungsauftrag der Politischen Gemeinde Fischingen stehen, werden vertraglich mit der Politischen Gemeinde Fischingen geregelt.

Die Lieferbedingungen sowie die Berechnungsgrundlagen der Tarife in der Strom- und Wasserversorgung sind unter Beachtung der Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Fischingen in separaten Strom- und Wasserreglementen geregelt.

Das Glasfasergeschäft, die Gewinnung und die Speicherung von elektrischer Energie sowie die Dienstleistungsangebote sind in entsprechenden Reglementen geregelt.

Organisatorisch-administrative Belange sind in einem Organisationsreglement zu regeln.

#### Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

## **II. Mitgliedschaft**

### **A. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 Voraussetzungen**

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft kann erworben werden:

- a. Von jeder Eigentümerin und jedem Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Genossenschaft mit Strom, Wasser oder Daten versorgt wird.
- b. Von jeder Bezügerin und jedem Bezüger von Leistungen der Genossenschaft nach einjähriger Dauer des Bezugsverhältnisses.

Mitgliedschaften von Eigentümern und Mietern des gleichen Objektes sind möglich.

Bei Miteigentum und gemeinsamen Haushalten können maximal zwei Personen die Mitgliedschaft erwerben.

#### **Art. 7 Anmeldung**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an die Verwaltung zu erfolgen. Dem Beitrittsgesuch ist eine Erklärung der Zahlungsbereitschaft des Anteilscheines beizulegen.

### **B. Verlust der Mitgliedschaft**

#### **Art. 8 Austritt durch Kündigung**

Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres hin möglich.

#### **Art. 9 Austritt durch Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Mit dem Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person
- b. Bei Eigentümern von Liegenschaften mit der Veräußerung aller ihrer von der Genossenschaft versorgten Liegenschaften.
- c. Bei Mietern von Wohnungen und Liegenschaften mit der Aufgabe des Wohnsitzes oder Sitzes im Versorgungsgebiet der Genossenschaft.

Tritt einer der vorgenannten Gründe ein, ist dies der Genossenschaft innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu melden. Die Entbindung von sämtlichen Rechten und Pflichten erfolgt mit der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Verwaltung.

#### **Art. 10 Ausschluss**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder den Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, können von der Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden.

Die Betroffenen haben innerhalb von 14 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung; bis zu deren Entscheid bleiben sie Mitglied.

#### **Art. 11 Abfindungsanspruch**

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen. Vorbehalten bleibt Art. 14 der Statuten.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 12 Rechte und Pflichten**

Im Rahmen des Zweckartikels (Art. 3) hat jeder Genossenschafter Anspruch, von der Genossenschaft mit Elektrizität und Wasser sowie – soweit ökonomisch sinnvoll – mit einem Glasfaseranschluss versorgt zu werden, sofern er seine Pflichten gegenüber der Genossenschaft ordnungsgemäss erfüllt.

Jedes Mitglied hat das Recht einen Anteilschein zu zeichnen.

Mitglieder haben im Rahmen der Versorgungsaufträge der Politischen Gemeinde Fischingen keinerlei Anspruch auf besondere Tarif- und Bezugsbedingungen. Besondere Tarif- und Bezugsbedingungen für Leistungen gemäss Art. 3 lit. d und e der Statuten werden in den entsprechenden Reglementen festgehalten. Die übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in diesen Statuten umfassend geregelt.

### **Art. 13 Stimmrecht**

In allen Angelegenheiten der Genossenschaft hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

Ein Bevollmächtigter kann maximal eine Genossenschafterin oder einen Genossenschafter vertreten.

## **III. Genossenschaftskapital**

### **Art. 14 Anteilsschein**

Jedes neu eintretende Mitglied der Genossenschaft erwirbt einen Anteilschein im Nominalwert von mindestens CHF 200.-- und höchstens CHF 500.--. Die Generalversammlung setzt den Nominalwert für alle Mitglieder einheitlich fest.

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine. Jedes Mitglied kann nur einen Anteilschein erwerben.

Die Anteilscheine sind nicht übertragbar. Die Anteile von Genossenschaf tern, deren Mitgliedschaft erlischt, kauft die Genossenschaft zum Nominalwert zurück. Macht ein ausgeschiedenes Mitglied bzw. dessen Erben den Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils nicht innert zwei Jahren nach Entstehen des Anspruchs geltend, tritt die Verjährung ein und der Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils verfällt ohne weiteres. Der entsprechende Betrag geht in das Vermögen der Genossenschaft über.

Allfällige Gegenforderungen werden mit dem Rückkauf verrechnet.

### **Art. 15 Kapitalzins**

Die Anteilscheine werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verzinst, sofern es die Ertragslage und die Ertragsaussichten dies erlauben. Zinsberechtig ist, wer per Ende des betreffenden Geschäftsjahres Genossenschafter ist.

Der Zinssatz kann höchstens 6 % betragen.

## **IV. Organe**

### **Art. 16 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsleitung

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 17 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

#### **Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung**

Sofern es die Geschäfte bedingen, hat die Verwaltung das Recht und die Pflicht eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Zudem wird eine ausserordentliche Generalversammlung auf schriftlich begründetes und von mindestens 20 Mitgliedern unterschriebenes Begehren an die Verwaltung durch diese einberufen.

#### **Art. 19 Einladung zur Generalversammlung**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Kalendertage im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss bekannt gemacht worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einen entsprechenden Dringlichkeitsantrag genehmigt.

Die zu behandelnden Geschäfte sind mit der Einladung schriftlich zu erörtern und zu begründen.

#### **Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung**

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung und des Präsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Endgültiger Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 10 der Statuten
- e) Genehmigung von Abschluss, Kündigung sowie Änderung des Vertrages mit Politischen Gemeinden bezüglich eines Versorgungsauftrages
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, soweit diese die Kompetenzen der Verwaltung übersteigen
- g) Beschlussfassung über eine Erhöhung des minimalen Nominalwertes von CHF 200.- des Anteilscheines
- h) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, soweit diese die Kompetenzen der Verwaltung übersteigen
- i) Beschlussfassung über Erweiterung und Sanierung von Anlagen, soweit diese die Kompetenzen der Verwaltung übersteigen
- j) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen der Verwaltung bezüglich der Geschäfte gemäss Art. 18 lit. g, h, i und j
- k) Genehmigung der Erfolgsrechnung und der Bilanz
- l) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- m) Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine
- n) Beschlussfassung über der Entlastung der Verwaltung

- o) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
- p) Wahl und Auftrag des Liquidators

### **Art. 21 Anträge von Mitgliedern**

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind der Verwaltung schriftlich begründet zu unterbreiten. Der Antrag ist von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnen und spätestens auf Ende Februar zuhanden der ordentlichen GV einzureichen.

### **Art. 22 Wahlen, Abstimmungen, Protokoll**

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird, in offener Abstimmung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist das Mehr der Stimmenden massgebend, sofern das Gesetz oder die Statuten (Art. 29) nichts anders vorschreiben.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl wird durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Stimmenden einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Über die Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **B. Verwaltung**

### **Art. 23 Zusammensetzung und Amtsdauer der Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern, wobei die verschiedenen Bezügergruppen nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen sind.

Dem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Fischingen steht das Recht zu, ein Mitglied aus ihrem Kreis mit allen Rechten und Pflichten in die Verwaltung zu delegieren.

Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtsdauer aller Mitglieder der Verwaltung beträgt 2 Jahre.

Die Mitglieder der Geschäftsführung oder Fachleute können zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen werden.

### **Art. 24 Rechte und Pflichten der Verwaltung**

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars sowie weiterer Funktionsträger (Konstituierung)
- b) Anstellung der Geschäftsleitung
- c) Anstellung und Entlassung von Personal auf Antrag der Geschäftsleitung
- d) Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung (Pflichtenheft/Funktionsbeschreibung)
- e) Festsetzung der Gehälter, Sitzungsgelder, Entschädigungen und Kollektivspenden
- f) Erlass von Reglementen, die insbesondere Liefer- und Bezugsbedingungen sowie die Berechnungsgrundlagen der Tarife regeln
- g) Festsetzung der Tarife und der Bezugsbedingungen
- h) Abschluss von Verträgen im Rahmen der durch die Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- i) Aufnahme von Darlehen im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- j) Kauf und Verkauf von Liegenschaften im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- k) Abschluss von Werk- und Lieferverträgen im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen

- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Abnahme von Erfolgsrechnung und der Bilanz zwecks Vorlage und Antrag an die Generalversammlung
- n) Beschlussfassung über den Netzausbau und den Unterhalt
- o) Vertretung der Genossenschaft nach aussen und in Rechtsfällen
- p) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- q) Einsetzung von Kommissionen

#### **Art. 25 Zeichnungsberechtigung**

Alle Mitglieder der Verwaltung und der/die Geschäftsleiter/in sind kollektiv zu zweien unterschreibsberechtigt.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Art. 26 Gesetzliche Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### **Art. 27 Statutarische Kontrollstelle**

Die Genossenschaft macht vom Recht des Opting-Out Gebrauch, da die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Revisionsstelle gegeben sind. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle wird eine statutarische Kontrollstelle gewählt. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kontrollstelle ist unbeschränkt wieder wählbar.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

## **D. Geschäftsführung**

### **Art. 28 Geschäftsführung**

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen (Geschäftsleitung) übertragen.

Die Geschäftsleitung ist im Rahmen des Pflichtenheftes verantwortlich für die operativen Geschäfte. Die Geschäftsleitung ist der Verwaltung unterstellt und dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie wird durch die Verwaltung gewählt.

Die Geschäftsleitung kann zu den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme eingeladen werden.

## **V. Beabsichtigte Sachübernahme, Haftung und Verwendung des Reinertrages**

### **Art. 29 Sachübernahmen**

Die Genossenschaft beabsichtigt, innert einem Jahr von den Genossenschaften Elektra Fischingen, Wasserversorgungsgenossenschaft Fischingen und Elektrizität und Wasser dussnang sowie der Korporation Elektra Au und der Politischen Gemeinde Fischingen Bauten, Anlagen und Leitungen für Wasser, Strom und Glasfasern, Grundstücke, Rechte, Verträge, Kreditoren, Debitoren und Guthaben gemäss den Bilanzen für das Jahr 2020 im Rahmen von Vermögensübertragungen zu übernehmen. Die Genossenschaft muss für diese Übernahmen von Aktiven und Passiven kein Entgelt an die übertragenden Institutionen leisten.

### **Art. 30 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein und ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 31 Verwendung des Reinertrages**

Soweit der Reinertrag nicht dem Genossenschafts-Vermögen zugewiesen wird oder gemäss Art. 15 verwendet wird, ist er zur Äufnung von Reserven oder Rückstellungen zu verwenden (Art. 860 OR).

## **VI. Statutenänderung und Liquidation**

### **Art. 32 Statutenänderungen**

Eine Änderung der Statuten kann von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag ist mit altem und neuem Wortlaut 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu machen.

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Genossenschafter.

### **Art. 33 Rückübertragung, Liquidation und Fusion**

Die Rückübertragung der Versorgungsaufträge an die Politische Gemeinde Fischingen sowie die Liquidation oder eine Fusion der Genossenschaft kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern 30 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss sowie das Anlagevermögen der Sparten Strom und Wasser gehen an die Körperschaft über, welche die Versorgungsaufgaben übernimmt.

Über die Verwendung der Aktiven und Passiven aller übriger Sparten entscheidet die Generalversammlung im Rahmen des Liquidationsbeschlusses.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Publikation**

Die Bekanntmachungen an Mitglieder erfolgt durch Brief oder per E-Mail sowie an jeden Dritten durch Publikation im SHAB.

### **Art. 35 Inkraftsetzung**

Die Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 7. September 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Dussnang, 7. September 2020

Der Präsident

Der Protokollführer

Sig. Roman Kaiser

Sig. Marco Zuber